

Vorwärts

Central-Organ der Sozialdemokratie Deutschlands.

Nr. 82.

Sonntag, 15. Juli.

1877.

Nieder mit der Bourgeois-Republik.

Unser bewährtes Hamburger Parteiorgan bringt in Bezug auf den Artikel der „Frankf. Bzg.“, welcher sich gegen den „Vorwärts“ wendet, einen vorzüglichen Belegartikel, dem wir folgende Stellen entnehmen:

„Die Sozialdemokratie darf mit keiner andern Partei Kompromisse noch Koalitionen schließen, weil sie, als die radikalste politische Partei, dann unbedingt ihr Programm ändern, resp. gewisse Programmfragen aufgeben müßte. Nicht das Ringen nach augenblicklichen Erfolgen, sondern das unentwegte Festhalten an ihren Grundsätzen muß bei ihrer politischen Thätigkeit maßgebend sein.“

„Die bürgerliche Demokratie befindet sich allerdings nicht ganz in derselben Lage. Sie ist nicht die radikalste politische Partei; denn wenn sie auch in politischer Beziehung die meisten Forderungen der Sozialdemokratie in ihrem Programm hat, so steht sie der letzteren bezüglich der sozialistischen Forderungen ebenso schroff wie die liberale Partei gegenüber. Wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, darf sie jedoch mit der letzteren keine Kompromisse schließen. Wo es sich aber um die Wahrung der politischen Interessen handelt, kann sie, falls sie zur Durchsetzung derselben allein zu schwach ist, die Sozialdemokratie, als die radikalste politische Partei, unterstützen, ohne sich etwas von ihren Prinzipien zu vergeben. Sie thut dies jedoch weder in Frankreich, noch in Deutschland, ein Zeichen, daß ihr das Klasseninteresse höher steht als das Parteiinteresse.“

„Was nun die Haltung der Intransigenten gegen die Mac Ragon'sche Gewaltpolitik betrifft, so ist unbedingt die von den Vertretern der oppositionellen Parteien geschlossene Coalition, dahingehend, daß die Liberalen aller Schattierungen vereint mit den Demokraten bei der Neuwahl der Nationalversammlung alle Parteistreitfragen unterdrücken und ausschließlich für die Wiederwahl der 363 oppositionellen Kandidaten eintreten sollen, seitens der Demokraten ein Prinzipienbruch, ein Verrath an der Sache des Volkes. Und aus diesem Grunde ist die Sozialdemokratie gegen dieses Abkommen.“

„Die jetzige französische Republik ist ohne Zweifel unhaltbar und es ist nur eine Frage der Zeit, daß das Kaiserreich wieder an deren Stelle tritt. Der Schritt hierzu ist gar nicht so schwer, weil der jetzige Zustand doch nur ein provisorischer und weil mit der Einsetzung eines mit allen Machtvollkommenheiten eines Monarchen ausgestatteten Präsidenten für den Zeitraum von 7 Jahren schon das republikanische Prinzip durchbrochen ist. Legitimisten, Orleansisten und Bonapartisten, wollen eine Monarchie und es wird sich nur darum handeln, welche von den drei Parteien die siegreiche ist. Bis jetzt sind sie sich noch einig, gegen die bestehende Staatsform anzukämpfen und daher ist es den Liberalen und Demokraten unmöglich, ihre Prinzipien durchzusetzen. Ist jedoch die jetzige Form der Republik zertrümmert und entweder das Königthum oder das Kaiserthum siegreich gewesen, so wird die zur Herrschaft gelangte Partei auch die beiden anderen gegen sich haben.“

„Je eher nun dieses herbeigeführt, je eher diese sogenannte Republik gestürzt wird, um so besser ist es, weil es weder einem Kaiser noch einem Könige gelingen wird, außer seinen jetzigen Anhängern und außer den Abenteurern, die jedem Herrschenden dienen, eine Partei im Volke zu gewinnen, auf die er sich dauernd stützt, die den Thron haltbar machen können. Die Republikaner und die unterliegenden monarchistischen Parteien werden sich sowohl gegenseitig, wie vereint die herrschende Dynastie bekämpfen — bis der Zusammenbruch des durch „Blut und Eisen“ zusammengehaltenen Thrones erfolgt. Sie kämpfen unbewußt für die Sozialdemokratie, die sich, durch nichts gehindert, mehr und mehr entfaltet, immer mehr Boden im Volke gewinnt, die Zeit nahen sieht, wo sie die sozialistische Republik errichten können.“

„Wenn daher die „Frankf. Bzg.“ am Schluß ihres Artikels wüßte bemerkt: „Nieder mit der Republik!“ ruft heute der „Vorwärts“. Das kann unmöglich ernst gemeint sein, im schlimmsten Falle ist es eine momentane Verirrung, ein Jornausbruch bei augenblicklich getrübtetem Bewußtsein, — so werden seine scharfschneidenden Leser urtheilen und die Nummer als ungelesen betrachten.“ so ist das ein Beweis, daß die Sozialisten nicht versteht. Jeder Sozialist muß die Veseitigung einer Staatsform wünschen, die nichts als die verkörperte Lüge ist. Möge die jetzige französische Republik deshalb je eher je lieber zu Grunde gehen, desto mehr wird die Herstellung der Gesellschaft beschleunigt und um so leichter wird es den französischen Sozialisten werden, das reaktionäre Staatsgebäude umzubauen und die sozialistische Republik einzuführen. Wenn die „blauen“ Demokraten die jetzige sogenannte Republik in Frankreich zu stützen suchen, so zeigen sie damit nur die Klugheit, die sie auch in politischer Beziehung von den „rothen“ Demokraten trennt. Letztere haben sowohl in der politischen, wie in der sozialen Frage alle Halbsheiten und so ist eine Vereinigung der „Blauen“ und „Rothen“ selbst zur Erreichung einzelner politischer Forderungen im Voraus ausgeschlossen.“

So schreibt das „Hamburg-Altonaer Volksblatt“, das bedeutendste Volksblatt der Partei. Dasselbe nimmt in dieser Frage eine fast noch radikalere Stellung ein, als der „Vorwärts“. Wir wollten deshalb zunächst die Ansicht unseres Hamburger Parteiorgans an dieser Stelle über die schwebende Frage unseren Lesern vorführen und dann in der nächsten Nummer unsere Anschauungen der „Frankf. Bzg.“ gegenüber in der Fortsetzung der Belegartikel: „Die Rothen wider die Blauen“ weiter ausführen.“

Die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege.

I.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wir haben überwiegend mit Sonderegger's eigenen Worten den Standpunkt mitgeteilt, von welchem er den Entwurf eines Gesetzes über Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege und eines Gesetzes über Lebensmittel-Polizei dem großen Rathe zu St. Gallen vorlegte. Was er so kurz, treffend und wohlüberlegt ausgesprochen, das poßt im weitest größtenteils genau so schlagend für Deutschland, als für jenen Schweizer Canton. Betrachten wir nun die beiden Gesetze.

„Das Gesetz für öffentliche Gesundheitspflege“ umfaßt nur sechs Artikel: 1) zur öffentlichen Gesundheitspflege gehören a) Wohnungen, Arbeitslokale, Stallungen, — b) Brunnen, Trink- und Brauchwasser, — c) Lebensmittel, — d) Luft und Baugrund (Wege und Cloaken), — e) Gewerbe und Handlungen, sofern sie die Gesundheit berühren, — f) Kinderpflege, — g) Schulen und alle öffentlichen Anstalten, — h) Verhütung und Einschränkung von Seuchen der Menschen und Thiere, — i) Krankenpflege (Anstalten, Personen und Vereine), — k) Leichenbestattung, — l) alle weiteren Angelegenheiten, welche die Gesundheit des Volkes betreffen. — 2) Die einzelnen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege werden durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt. — 3) Der Staat unterstützt die Gesundheitspflege der Gemeinden nach gleichen Grundsätzen wie andere öffentliche Unternehmungen. — 4) Ueber die Dringlichkeit gesundheitspolizeilicher Vorkehrungen entscheidet das örtliche Bedürfnis, besonders die Sterblichkeitsziffer der Gemeinden im Mittel der letzten fünf Jahre berechnet, inwiefern sie über der mittleren Todesziffer des ganzen Cantons steht, — und die Vorschriften der allgemeinen eidgenössischen Ober-Cantonalgesetz. — 5) Die öffentliche Gesundheitspflege ist zunächst Sache der Gemeinden und wählt daher der Gemeinderath aus allen Gemeindebeamten eine Gesundheitskommission von 3—15 Mitgliedern, von denen wenigstens eines Mitglied des Gemeinderathes sein muß, als „Ortsgesundheitskommission“; diese überwacht sowohl von sich aus, als im Auftrage des Gemeinderathes oder der Sanitätskommission, die gesammte Gesundheitspflege der Gemeinde, wie sie im Eingange aufgezählt worden ist und berichtet jährlich wenigstens einmal an den Gemeinderath zu Händen der Sanitätskommission nach einem von dieser festgesetzten Fragebuche. — 6) Die „Sanitätskommission“ darf als Oberbehörde von sich aus oder durch die Gemeinden alle Untersuchungen und Vorkehrungen anordnen, welche sie im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege für nöthig erachtet. Insbesondere zieht sie so oft als erforderlich, Sachverständige bei, — ernennt mit Genehmigung des Regierungsrathes einen oder mehrere öffentliche Chemiker, — bestimmt im zweifelhaften Falle den Begriff der Fälschung oder der Gesundheitschädlichkeit, vorbehalten die Bestimmungen des Strafprozesses, — wacht über Anknüpfungen und Anpreisungen, inwiefern diese den öffentlichen Gesundheitszustand gefährden, — und bearbeitet die Jahresberichte nach Maßgabe des von der Gesundheitspflege umfaßten Gebietes mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde und sorgt für deren Veröffentlichung.“

Dieses vorstehend in seinem Wortlaute mitgetheilte Gesetz ist unverändert nach dem Vorschlage angenommen worden, mit Ausnahme des in Artikel 6 befindlichen Zusatzes „vorbehalten die Bestimmungen des Strafprozesses“. — Das Gesetz unterscheidet sich in einem wichtigen Punkte von der in England üblichen Gesetzgebung, indem im letzteren Lande die Todesziffer 23 (auf 100 Lebende) als normal angesehen wird, und der Ortsgesundheitsrath auf genauerer Inspektion des Ortes und Reform von Gesetzeswegen zu bestehen hat, wenn diese Ziffer sieben Mal überschritten wird, — während in St. Gallen bereits fünf Jahre maßgebend sind, aber nicht eine bestimmte Sterblichkeitsziffer genannt worden ist, sondern die mittlere Todesziffer des ganzen Cantons. Da nun zu erwarten steht, daß bei sorgfältiger Handhabung dieses Gesetzes die mittlere Todesziffer geringer ausfallen werde als 23, so ist hierdurch die Möglichkeit gegeben, daß der Fortschritt sich auf den ganzen Canton nach und nach gleichmäßig erstreckt, während im Anzuge, wo die Sterblichkeitsziffer noch höher ist, die Reformarbeit nicht überhäuft zu werden braucht.“

„Das Gesetz über die Lebensmittel-Polizei“ verordnet: 1) daß Jeder, welcher zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel, als Lebensmittel jeder Art, Spezereien, Conditoreiwaaren, Getränke u. s. w. durch Veräußerung oder Entziehung von Stoffen fälscht oder verschlechtert, oder sonstwie im Werthe vermindert, a) im ersten Vertheilungsfalle, auch wenn keine Vermögensschädigung vorliegt, durch den Gemeinderath mit einer Geldbuße bis auf 100 Franken belegt wird, — b) im ersten Rückfalle, oder wenn ein Schaden von über 25, aber unter 50 Franken vorliegt, durch die Gerichtskommission mit Gefängniß bis auf 3 Monate allein oder in Verbindung mit Geldbuße bis auf 300 Franken, — und c) in jedem weiteren Rückfalle oder bei höheren Schadenersätzen durch das Bezirksgericht mit Gefängniß bis auf 6 Monate allein oder in Verbindung mit Geldbuße bis auf 600 Franken bestraft wird. — 2) Der gleiche Strafe unterliegt Jeder, der solche Waaren, obgleich ihm deren oben vorgesehene Eigenschaften bekannt waren, oder zufolge seines Gewerbes oder Berufes bekannt sein mußten, unter Verschweigung dieser Eigenschaften verkauft oder feilhät. — 3) Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel und Getränke u. s. w. durch Beimischung gesundheitschädlicher Stoffe fälscht, sowie Derjenige, welcher gesundheitschädliche Nahrungsmittel, Getränke u. s. w.

unter Voraussetzung des vorigen Artikels verkauft oder feilhät, wird auch ohne eingetretene Nachtheile für Gesundheit oder Vermögen durch das Bezirksgericht mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis auf die Dauer von einem Jahre allein oder in Verbindung mit Geldstrafe bis auf 1000 Franken belegt. Wäre dabei aber ein Nachtheil für die Gesundheit oder das Vermögen oder wäre sogar der Tod erfolgt, so ist, sofern die Handlung nicht in ein schweres Vergehen oder Verbrechen übergeht, durch das zuständige Gericht die Strafe je nach Umständen auf das Doppelte zu erstrecken, oder auch Zuchthaus bis auf die Dauer von fünf Jahren zu erkennen. In allen diesen Fällen gelten in Bezug auf den Rückfall die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes. — 4) Verkauf und Feilhalten von unreinem Eßstoffe und von Nahrungsmitteln, welche durch Alter oder Aufbewahrung verdorben sind, wird durch die Lokalpolizei mit einer Buße von 10—100 Franken bestraft, und im Wiederholungsfalle kann die Buße bis auf das Doppelte verschärft werden. — 5) Gesundheitschädliche Nahrungsmittel, Getränke u. s. w. sind von der Polizei zu konfiszieren, sollen in der Regel zerstört, ausnahmsweise aber zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden. Andere gefälschte oder im Werthe verminderte Nahrungsmittel, Getränke u. s. w. sind ebenfalls von der Polizei zu konfiszieren, sind aber auf geeignete Weise zu verwerten und der Erlös nach Abzug der Kosten und der Geldbuße an den Eigentümer herauszugeben. Doch kann im Rückfalle mit der Strafe Einstellung im Gewerbe oder der Verlust desselben verbunden werden. — 6) Zum Zweck der gehörigen Kontrolle der zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmittel, Getränke haben periodische Untersuchungen durch Sachverständige stattzufinden. — 7) Es folgt die Aufzählung der durch dieses Gesetz aufgehobenen Verordnungen.“

Auch für dieses Gesetz ist der gemachte Vorschlag unverändert geblieben, nur ist er in Artikel 2 dahin erheblich und zweckmäßig verschärft worden, daß nicht nur derjenige, welcher gefälschte Nahrungsmittel „verkauft“, in Strafe zu ziehen ist, sondern auch derjenige, der sie „feilhät“, wodurch ebenso eine bei uns in vielen deutschen Gesetzesbestimmungen (z. B. Stockbezen und andere verbotene Waffen) vorkommende Folgeunrichtigkeit vermieden ist, sondern wodurch namentlich der betreffenden Behörde die Feststellung der Gesetzesübertretung ganz wesentlich erleichtert wird. Ebenso ist Artikel 5 erweitert und verschärft, Artikel 6 zum Vorschlage zugesetzt worden.“

Die beiden Gesetze würden aber in der Luft schweben, hätte man nicht auch die „Gesundheitskommission“, sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse genau geordnet, was in einem besonderen Gesetze von 25 Artikeln geschehen ist.

Wir werden uns in den nächsten Nummern mit dem Reclam'schen Artikel beschäftigen und die Frage der öffentlichen Gesundheitspflege vom sozialistischen Standpunkte aus besprechen.

Die Moralität der Bourgeoisie und der Bourgeois-Wirtschaft.

Geständnisse edler Seelen. In Bremen tagte vergangene Woche der dritte deutsche Fleischercongreg. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene schöne Dinge ausgesprochen und zu Tage gefördert. Am ersten Tag erfuhren wir durch den „Referent“ über den heimischen Fleischhandel, Schlächtermeister Bauer (Berlin), daß nach verbürgten Nachrichten die Hälfte des in Berlin konsumierten Fleisches von krankem Vieh herrühre.“ Am zweiten Tag hielt der in Mainz neulich wegen Wurstfälschung verurtheilte Fleischermeister Falk (Mainz) eine Rede, in der er erklärte, daß reine Wurst eine Unmöglichkeit sei, in jede Wurst müsse ein „Mehlzusatz“ als „Bindemittel“ kommen, deshalb von Fälschung zu reden, sei Unsinn, denn die Wurst sei ein „Fabrikat“, eine „Composition“. Gerathe einmal etwas zu viel „Bindemittel“ in die Wurst, je nun — Fleischermeister seien auch nicht unfehlbar. Die Mainzer Richter verstanden von der Sache nichts, sonst hätten sie ihn nicht verurtheilt — trotz des Urtheils und der Verurteilung werde er aber „pflichtgemäß“ fortfahren, seine Wurst in der alten Weise zu bereiten.“ Was die Mainzer Richter dazu sagen werden, das wissen wir nicht. Die ehrlichen Fleischermeister riefen dem Wärrerer fleischermeisterlichen Pflichtgefühl ein donnerndes Bravo zu; der „Referent“ in der Frage „Verfälschung der Wurst durch Stärkemehl“, Fleischermeister Burg (Berlin), machte den preussischen Richtern das Compliment, „in Preußen sei ein Urtheil, wie das in Mainz gefällte, nicht möglich“, — „das Mainzer Urtheil habe der Wissenschaft (1 der Herren Fleischermeister) einen Schlag ins Gesicht versetzt“, es „sei ein Justizmord“. Präsident Lütke ruft „Redner“ wegen des letzteren Ausdruckes, der ihm bedenklich erscheint, zur Ordnung, „Redner“ gibt aber unter dem Beifall seiner Herren Collegen die lächne Erklärung ab, daß er den Ausdruck nicht zurücknehme.“

Nachdem noch mehrere „Redner“ mehr oder weniger kräftig das Lob der Wurstfälschung verkündet, kommt folgender Antrag zur Abstimmung:

„Der Congreg möge erklären, daß der Zusatz von Mehl zu einigen Wurstwaaren wegen der Binderkraft des Mehls nicht als Fälschung aufzufassen und noch weniger (als — eine Fälschung) Oh! gesundheitschädlich sei.“

Der Congreg der deutschen Fleischermeister nimmt diesen Antrag mit großer Majorität, wo nicht einstimmig an, und hat also offiziell die Nahrungsmittelverfälschung sanktionirt.“

Wir werden's uns merken!

